

# Kleinbankenregime: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 17/1 „*Corporate Governance* – Banken“, 16/1 „Offen- legung – Banken“, 19/1 „Risikover- teilung – Banken“ und 17/7 „Kreditrisiken – Banken“

## Erläuterungsbericht

5. April 2019

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Kernpunkte.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>1 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen .....</b>  | <b>6</b>  |
| <b>2 Pilot .....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>3 Quantitative Eintrittskriterien und Erleichterungen in der<br/>Eigenmittelverordnung.....</b> | <b>8</b>  |
| <b>4 Qualitative Erleichterungen in den FINMA Rundschreiben.....</b>                               | <b>9</b>  |
| <b>5 Nationales und internationales Umfeld .....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>6 Anpassung der Rechtsgrundlagen und der Aufsichtspraxis.....</b>                               | <b>10</b> |
| <b>7 Übernahme der Erleichterungen für die Fintech-Bewilligung.....</b>                            | <b>10</b> |
| <b>8 Erläuterungen zur Anpassung der Rundschreiben .....</b>                                       | <b>11</b> |
| 8.1 FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“ .....                                     | 11        |
| 8.1.1 Proportionalitätsprinzip (Rz 6.1) .....  | 11        |
| 8.1.2 Auswahl des Dienstleisters (Rz 16–18.1, 36.1–36.2).....                                      | 11        |
| 8.1.3 Kontrolle bzw. Überwachung des Dienstleisters<br>(Rz 20, 27, 36.3).....                      | 12        |
| 8.1.4 Allgemeine Anpassung der Regelung hinsichtlich<br>Unterakkordanten (Rz 18, 18.1, 33) .....   | 12        |
| 8.2 FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ .....  | 13        |
| 8.2.1 Umgang mit elektronischen Kundendaten (Rz 2.1<br>Anhang 3) .....                             | 14        |
| 8.2.2 Qualitative Anforderungen an den Umgang mit<br>operationellen Risiken (Rz 122) .....         | 14        |
| 8.2.3 Risikomanagement-Konzepte (Rz 135, 135.6) .....  | 14        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 8.3       | FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“ .....   | 15        |
| 8.3.1     | Geschäftsstrategie, Risikopolitik und<br>Risikomanagement (Rz 10, 52–54) .....  | 15        |
| 8.3.2     | Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle<br>(Rz 69, 72) .....  | 15        |
| 8.3.3     | Aufgaben und Verantwortlichkeiten interne Revision<br>(Rz 92) .....   | 16        |
| 8.4       | FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ .....  | 16        |
| 8.4.1     | Beschränkung auf <i>Key Metrics</i> für Kleinbanken<br>(Rz 8.1) .....   | 16        |
| 8.4.2     | Weitere Anpassungen und redaktionelle<br>Bereinigungen ausserhalb des Kleinbankenregimes  | 16        |
| 8.5       | FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ und 19/1<br>„Risikoverteilung – Banken“ .....  | 17        |
| 8.6       | Übersicht der geplanten Anpassungen .....   | 17        |
| <b>9</b>  | <b>Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einzelner<br/>Handlungsoptionen .....</b>  | <b>19</b> |
| 9.1       | Risikogewichtete Aktiven (Art. 41–94 ERV),<br>Risikoverteilungsvorschriften (Art. 57 ERV) und <i>Leverage Ratio</i>   | 19        |
| 9.2       | <i>Net Stable Funding Ratio</i> (NSFR) .....  | 19        |
| 9.3       | Kapital- und Liquiditätsplanung (Rz 34–41 FINMA-RS 11/2<br>„Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“, FINMA-RS 15/2<br>„Liquiditätsrisiken – Banken“) ..... | 20        |
| 9.4       | Offenlegung (FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“) .....  | 20        |
| 9.5       | FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“ .....  | 20        |
| 9.6       | FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ .....   | 20        |
| 9.7       | FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“ .....   | 21        |
| 9.8       | Zusammenfassung .....   | 21        |
| <b>10</b> | <b>Fragen an die Anhörungsteilnehmenden .....</b>   | <b>22</b> |
| <b>11</b> | <b>Risiken und Unsicherheiten .....</b>   | <b>22</b> |
| <b>12</b> | <b>Weiteres Vorgehen .....</b>  | <b>23</b> |

## Kernpunkte

1. Die FINMA hat ihre Aufsicht und Regulierung bereits in der Vergangenheit proportional ausgerichtet. Sie hat den Proportionalitätsgedanken in den vergangenen Jahren konsequent in ihren Rundschreiben verankert und für kleinere Institute verschiedene Ausnahmen und Erleichterungen geschaffen.
2. Mit der Idee des Kleinbankenregimes führt die FINMA diese Bestrebungen weiter. Sie verfolgt damit das Ziel, die Effizienz von Regulierung und Aufsicht für kleine, solide Institute zusätzlich zu erhöhen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden, ohne Stabilität und Sicherheitsniveau zu gefährden. Zudem ist es erfahrungsgemäss möglich, eine Kleinbank ohne dramatische Ausfälle für die Gläubiger und ohne Gefahr für das System abzuwickeln, sofern dies notwendig wird.
3. Mit dem Start eines Pilotbetriebs im Juli 2018 mit insgesamt 68 Instituten wurde ein wichtiger Meilenstein umgesetzt und wertvolle Erfahrungen für eine permanente Umsetzung eines Kleinbankensystems gesammelt. Es ist vorgesehen, dass der Pilotbetrieb bis Ende 2019 dauern wird.
4. Auf regulatorischer Ebene bedingt die Einführung eines Kleinbankenregimes eine Anpassung der bundesrätlichen Eigenmittelverordnung (ERV). Ein entsprechender Entwurf wurde durch das Eidgenössische Finanzdepartement ausgearbeitet. Eine Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen erfolgt parallel mit der Anhörung der FINMA zur Anpassung ihrer Rundschreiben.
5. In Umsetzung des Kleinbankenregimes passt die FINMA ihre kodifizierte Aufsichtspraxis in verschiedenen Punkten an. Dafür revidiert sie ihre Rundschreiben 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 17/1 „Corporate Governance – Banken“, 16/1 „Offenlegung – Banken“. Ebenfalls integriert in die Revisionsarbeiten wurde auf Initiative der FINMA zudem die Prüfung einer ERV-Erleichterung in Bezug auf die künftige *Derivate-Exposure*-Bestimmung im Zusammenhang mit den Risikoverteilungsvorschriften (Beibehaltung der heutigen Marktwertmethode anstelle der Umstellung auf den neuen Standardansatz SA-CCR) für alle Banken der Kategorien 4 und 5, welche Anpassungen bei den FINMA-RS 19/1 „Risikoverteilung – Banken“ und 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ zur Folge hat.
6. Weitere Anpassungen am FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ spiegeln die vom Bundesrat im November 2018 beschlossenen und am

1. Januar 2019 in Kraft getretenen ERV-Anpassungen der Bestimmungen für systemrelevante Banken. Die Erleichterungen des Kleinbankensregimes betreffend die FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherungen“ und 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ sollen auch für Institute nach Art. 1*b* BankG zur Anwendung kommen.
7. Die Anpassungen der Rundschreiben führen zu einer differenzierten Anwendbarkeit der Erleichterungen nach Kleinbanken, Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5, übrige Banken und Institute nach Art. 1*b* BankG (siehe Kapitel 8.6).
8. Die Anhörung dauert bis 12. Juli 2019.

## 1 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen

Von den insgesamt 295 Banken und Effektenhändlern in der Schweiz fallen derzeit 260 Institute in die Aufsichtskategorien 4 und 5. Diese Heterogenität hat viele Vorteile. Spezialisierte Dienstleistungen, grosse Kundennähe und die Kenntnis regionaler Gegebenheiten sind wichtige Voraussetzungen, um Wert für die Kundschaft zu schaffen. Die Kleinbanken beleben den Wettbewerb und spielen bei Innovationen eine wichtige Rolle. Gleichzeitig ist diese Diversität eine grosse Herausforderung für die Regulierung und für die Aufsicht. Dies, weil das Gebot der Rechtsgleichheit fordert, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

Die Finanzkrise 2008 ist wegweisend für die Bankenregulierung, wie sie heute besteht. Die Vorschriften für Eigenkapital- und Liquiditätsquoten wurden erhöht, nach den Vorgaben internationaler Standards gemeinhin bekannt als Basel III. Bei der Rekalibrierung des Sicherheitsniveaus wurde von Anfang an das Proportionalitätsprinzip konsequent umgesetzt. Damit konnte eine übermässige Belastung kleinerer Institute ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist die Komplexität der Anforderungen stark angestiegen. Für die Kleinbanken ist die Belastung durch die zunehmende Komplexität eher ein ungewollter Nebeneffekt. Hier zu differenzieren und die Anforderungen für kleinere Institute wo sinnvoll und möglich zu lockern, ist eine stete Aufgabe für die FINMA.

Unter dem Titel „Moderne Rahmenbedingungen für einen heterogenen Finanzplatz“ hat die FINMA im Oktober 2017 anlässlich des ersten Kleinbankensymposiums erste Überlegungen präsentiert, wie eine mögliche zukunftsorientierte Regulierung und Aufsicht für Kleinbanken aussehen könnte. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass die Risikoorientierung und die Proportionalität ihrer Aufsicht noch weiter verstärkt werden soll. Die FINMA hat ihre Aufsicht und Regulierung bereits in der Vergangenheit proportional ausgerichtet. Sie hat den Proportionalitätsgedanken in den vergangenen Jahren konsequent in ihren Rundschreiben verankert und für kleinere Institute verschiedene Ausnahmen und Erleichterungen geschaffen.

Mit der Idee des Kleinbankenregimes verfolgt die FINMA das Ziel, die Effizienz von Regulierung und Aufsicht für kleine, solide Institute zu erhöhen und unnötige administrative Belastungen solcher Institute zu vermeiden, ohne deren Stabilität und Sicherheitsniveau zu gefährden. Die Risiken, die von einzelnen Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 für die Stabilität des Finanzplatzes ausgehen, sind eher gering. Zudem ist es erfahrungsgemäss möglich, eine Kleinbank ohne dramatische Ausfälle für die Gläubiger und ohne Gefahr für das System abzuwickeln, sofern dies notwendig wird. Entsprechend ist die FINMA der Auffassung, dass die Komplexität der Regulierung für kleine Institute reduziert werden kann und Erleichterungen möglich sind, ohne die gesetzlichen Schutzziele der Finanzmarktaufsicht zu gefährden.

Zur Förderung des Dialogs mit den Kleinbanken wurde im Nachgang zum Kleinbankensymposium das Expertenpanel „Kleinbanken“ ins Leben gerufen, das im Jahr 2018 vier Mal getagt hat. Dieses Panel besteht aus zehn Entscheidungsträgern von Kleinbanken und Effektenhändlern sowie Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der FINMA.

## 2 Pilot

Im ersten Quartal 2018 wurden die Arbeiten zur konkreten Umsetzung des Kleinbankenregimes gestartet. Dazu hat sich eine von der SBVg gebildete Arbeitsgruppe aus Vertretern von Banken und Effektenhändlern im 2018 mehrmals mit Vertretern der FINMA, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) und der Expertuisse zu Workshops getroffen. Die Zusammenarbeit in dieser Arbeitsgruppe war konstruktiv. Ein wichtiges Ergebnis der Besprechungen mit der SBVg und den Kleinbankenvertretern war die gemeinsame Erarbeitung eines verbindlichen Arbeitspapiers (*Termsheet*<sup>1</sup>). Darin sind sowohl die Eintrittskriterien für eine Teilnahme am Pilotbetrieb beschrieben als auch die Befreiungen und Erleichterungen, von denen am Pilot teilnehmende Kleinbanken profitieren. Als Eintrittskriterien für den Pilotbetrieb hat die FINMA im Dialog mit der SBVg und den Kleinbankenvertretern im ersten Halbjahr 2018 drei Kenngrössen in den Bereichen Kapital und Liquidität sowie entsprechende Schwellenwerte definiert. Mit diesen Kriterien soll sichergestellt werden, dass die Institute über eine stabile Grundlage verfügen. Die Eintrittskriterien wurden gemäss *Termsheet* wie folgt festgelegt:

- Eine vereinfachte *Leverage Ratio* von über 8 Prozent
- Eine durchschnittliche *Liquidity Coverage Ratio* von über 120 Prozent über die letzten zwölf Monate. Die regulatorische Anforderung an die *Liquidity Coverage Ratio* von 90 % im Jahr 2018 respektive 100 % im 2019 darf nicht unterschritten werden.
- Ein Refinanzierungsgrad von mehr als 100 Prozent

Neben diesen Kenngrössen dürfen die Pilotteilnehmer keine stark erhöhten Verhaltens- oder Zinsänderungsrisiken aufweisen. So können beispielsweise *Conduct*-Probleme ein Institut auch bei einer grundsätzlich guten finanziellen Ausstattung sehr rasch in Schwierigkeiten bringen, wie verschiedene Beispiele im In- und Ausland gezeigt haben. Das soll im Rahmen des vorgeschlagenen Regimes nicht geschehen. Es wäre zudem nicht zu verantworten, wenn eine Bank, bei der konkrete Hinweise dazu vorliegen, dass das Institut im *Conduct*- oder Zinsrisikobereich grössten Risiken ausgesetzt

---

<sup>1</sup> <https://www.finma.ch/de/news/2018/07/20180713-mm-kleinbanken-pruefwesen/>

ist, gleichzeitig von substantiellen Erleichterungen profitieren würde. Das wäre auch nicht im Interesse der anderen Teilnehmer im Kleinbankenregime, da die Vertrauenswürdigkeit des Regimes dadurch gefährdet würde. Die FINMA ist der Auffassung, dass die Eintrittskriterien für den Pilotbetrieb unverändert in das permanente Kleinbankenregime zu übernehmen sind.

In der Pilotphase profitieren die Institute von Erleichterungen betreffend Offenlegung, Liquidität und Prüfwesen. Das Termsheet wurde Mitte 2018 verabschiedet. Mitte Juli 2018 konnte der Pilotbetrieb mit 68 Instituten gestartet werden. Dieser steht kleinen Banken und Effektenhändlern offen, die in Übereinstimmung mit den Termsheet, überdurchschnittlich mit Kapital und Liquidität ausgestattet sind und keine sonstigen besonders erhöhten Risiken aufweisen. Der Umfang der prudenziellen Anforderungen an solche Institute kann so erheblich reduziert werden, ohne dass das Schutzniveau insgesamt gesenkt wird.

### **3 Quantitative Eintrittskriterien und Erleichterungen in der Eigenmittelverordnung**

In der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) sind die Eintrittskriterien und die quantitativen Erleichterungen für die Regimebanken zu regeln. Konkret sind die definitiven Anforderungen an die Höhe der *Leverage Ratio* und der LCR festzulegen, die zu einem Eintritt in das Regime berechtigen. Zudem sind die damit verbundenen Erleichterungen zum „Standard-Regime“ der ERV zu definieren. Ebenfalls integriert in die Revisionsarbeiten wurde auf Initiative der FINMA zudem die Prüfung einer ERV-Erleichterung in Bezug auf die künftige *Derivate-Exposure*-Bestimmung im Zusammenhang mit den Risikoverteilungsvorschriften (Beibehaltung der heutigen Marktwertmethode anstelle der Umstellung auf den neuen Standardansatz SA-CCR) für alle Banken der Kategorien 4 und 5.

Diese Arbeiten wurden in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des EFD/SIF zusammen mit der SNB und der FINMA geführt.

EFD/SIF und SNB haben sich in der Arbeitsgruppe jeweils dahingehend geäußert, dass sie die Eintrittskriterien für Kat. 4 Banken im Vergleich zum FINMA Piloten erhöhen wollen (vereinfachte *Leverage Ratio* von 9 % anstatt 8 %). Die FINMA zog eine Kalibrierung gemäss Pilot vor.

Mit einer Teilrevision der ERV sollen die Eintrittskriterien und die quantitativen Erleichterungen und Befreiungen betreffend Berechnung von risikogewichteten Aktiven und der *Leverage Ratio* für das Kleinbankenregime umge-



setzt werden. Dazu führt das SIF gleichzeitig zur FINMA-Anhörung eine Vernehmlassung durch<sup>2</sup>. Die angepasste ERV soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

#### **4 Qualitative Erleichterungen in den FINMA Rundschreiben**

Weiter wurden in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Vorschläge für qualitative und quantitative Erleichterungen für Teilnehmer des permanenten Kleinbankenregimes erarbeitet. Im Fokus standen dabei die FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 17/1 „Corporate Governance – Banken“, 16/1 „Offenlegung – Banken“, 19/1 „Risikoverteilung – Banken“ und 17/7 „Kreditrisiken – Banken“.

Die Arbeiten mit der SBVg und einem Teil der Pilotbanken haben gezeigt, dass das Proportionalitätsprinzip in den betroffenen Rundschreiben bereits breit verankert und der Handlungsspielraum für mögliche zusätzliche Anpassungen beschränkt ist. Zudem hat sich insbesondere bestätigt, dass eines der Hauptprobleme der kleinen Banken die angemessene Interpretation des Proportionalitätsprinzips ist.

Nach Angaben der Bankenvertreter sei in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Prüfgesellschaften entscheidend. Diese würden die Vorschriften tendenziell streng auslegen. Nebst der Überarbeitung der diversen FINMA-RS werden im 2019 deshalb ebenfalls die Prüfpunkte („Prüfprogramme“) in Zusammenarbeit mit der SBVg, der Arbeitsgruppe aus Vertretern der Banken und der Expertsuisse überarbeitet. Dabei sollen die Anpassungen an den Rundschreiben in den Prüfpunkten nachvollzogen und gewährleistet werden, dass Erleichterungen und Effizienzgewinne in der praktischen Umsetzung realisiert werden können.

#### **5 Nationales und internationales Umfeld**

Der Ruf nach vermehrter Proportionalität und Differenzierung ist nicht nur in der Schweiz zu hören, sondern auch bei den europäischen Nachbarn und in den Vereinigten Staaten. Gesetzgeber und Regulatoren in den entsprechenden Rechtsräumen haben Vorschläge für Erleichterungen für kleine Banken erarbeitet. Das Schweizer Kleinbankenregime ist im Vergleich zu den Vorschlägen in der EU (*EU-Small Banking Box*) und den USA (*Capital simplification for qualifying community banks*) bereits bedeutend fortgeschritten und

---

<sup>2</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen

geht, soweit heute abschätzbar, auch inhaltlich substantiell über die international diskutierten Vorschläge hinaus.

## **6 Anpassung der Rechtsgrundlagen und der Aufsichtspraxis**

Alleine über die bestehenden Ermessensspielräume in der Aufsicht lassen sich die Ziele des Kleinbankenregimes nicht erreichen. Die Schaffung einer Grundlage im übergeordneten Recht (ERV) ist notwendig, um das Regime und die damit beabsichtigten Erleichterungen auf eine solide und dauerhafte Rechtsgrundlage abzustellen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Gleichbehandlung der Betroffenen sicherzustellen, sind die qualitativen Anpassungen in der kodifizierten Aufsichtspraxis der FINMA in den betroffenen Rundschreiben ebenfalls abzubilden. Eine einzelfallweise Beurteilung und Anordnung auf dem Verfügungsweg ist nicht effizient und würde sowohl für die betroffenen Banken wie auch bei der FINMA unverhältnismässige Aufwände verursachen.

## **7 Übernahme der Erleichterungen für die Fintech-Bewilligung**

Das Parlament hat am 15. Juni 2018 Bestimmungen zur Innovationsförderung in das Bankengesetz aufgenommen und mit Art. 1b des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) eine neue Bewilligungskategorie („Fintech-Bewilligung“) geschaffen, die per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Für die neue Bewilligungskategorie gelten, soweit keine spezielle Regelung vorbehalten ist, die Bestimmungen der Bankenregulierung sinngemäss<sup>3</sup>. Die Anforderungen an die Fintech-Bewilligung wurden vom Bundesrat in der BankV konkretisiert<sup>4</sup>. Diese Konkretisierungen umfassen insbesondere die Kapital- und *Corporate-Governance*-Anforderungen. Die Anforderungen an das Outsourcing und den Umgang mit operationellen Risiken wurden hingegen für Institute nach Art. 1b BankG nicht spezifisch konkretisiert. Dies hat entsprechend im Rahmen der Aufsichtspraxis zu erfolgen.

Aufgrund der gegenüber Banken reduzierten prudenziellen Anforderungen an Personen nach Art. 1b BankG sollen an diese Bewilligungsträger nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an Banken. Davon ausgehend, dass erfolgreiche Fintech-Unternehmen im Rahmen ihrer Weiterentwicklung auch eine Bankbewilligung anstreben könnten, ist zu vermeiden, dass die

---

<sup>3</sup> Art. 1b Abs. 1 BankG.

<sup>4</sup> Insb. Art. 14a ff. BankV.

Anforderungen an die beiden Bewilligungskategorien inkompatibel sind. Vielmehr sollen die Anforderungen an Personen nach Art. 1b BankG zwar graduell tiefer, aber qualitativ ähnlich sein wie bei den Banken. Dies soll gleich wie bei den Kleinbanken über eine konsequente Anwendung des Proportionalitätsprinzips erreicht werden. Die Erleichterungen des Kleinbankenregimes betreffend die FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherungen“ und 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ sollen deshalb auch für Institute nach Art. 1b BankG zur Anwendung kommen.

## **8 Erläuterungen zur Anpassung der Rundschreiben**

### **8.1 FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“**

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Auslagerungen bei Banken wurden im Rahmen des Kleinbankenregimes in den Bereichen des Proportionalitätsprinzips sowie bei der Auswahl und Kontrolle bzw. Überwachung des Dienstleisters angepasst.

#### **8.1.1 Proportionalitätsprinzip (Rz 6.1)**

Das Rundschreiben ist bereits nach dem Proportionalitätsprinzip ausgestaltet. Um dies noch klarer hervorzuheben, wird das Proportionalitätsprinzip zusätzlich im allgemeinen Teil als Prinzip explizit festgehalten. Dieser Ansatz hat sich bereits in anderen Rundschreiben bewährt<sup>5</sup>.

#### **8.1.2 Auswahl des Dienstleisters (Rz 16–18.1, 36.1–36.2)**

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Auswahl des Dienstleisters werden insbesondere in den Rz 16–18.1 festgehalten. Die Rz 16 legt dabei den Grundsatz einer Risikoanalyse fest, die ökonomische und operative Überlegungen und die damit verbundenen Chancen und Risiken bei einer Auslagerung einschliesst. Die Rz 17–18.1 stellen weitere Präzisierungen dieser Risikoanalyse dar. Im Hinblick auf die Gewährung einer flexibleren, proportionalen Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen beurteilen gemäss Rz 36.1 Banken des Kleinbankenregimes diese Vorgaben der Rz 17–18.1 neu im Rahmen der Risikoanalyse gemäss Rz 16. Dabei entscheiden diese Banken, inwiefern diese Vorgaben für die operativen und ökonomischen Überlegungen, sowie insbesondere die damit verbundenen Risiken, relevant sind und setzen diese gegebenenfalls um. Bezieht eine Bank des Kleinbankenregimes beispielsweise mehrere Dienstleistungen von

---

<sup>5</sup> Vgl. FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“, FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“

einem Dienstleister, so ist insbesondere bei den operativen Überlegungen dem Konzentrationsrisiko Rechnung zu tragen.

Banken des Kleinbankenregimes haben beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels des Dienstleisters oder gegebenenfalls dessen Unterkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, zu berücksichtigen. So muss z.B. die Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich sein.

Jedoch werden Banken des Kleinbankenregimes gemäss Rz 36.2 explizit von der Anforderung einer geordneten Rückführung einer ausgelagerten Funktion gemäss Rz 18.1 befreit, da dies in der Praxis für Kleinbanken oftmals unverhältnismässig ist.

### **8.1.3 Kontrolle bzw. Überwachung des Dienstleisters (Rz 20, 27, 36.3)**

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kontrolle bzw. Überwachung des Dienstleisters werden in Rz 20 festgehalten. Diese Anforderungen stellen kritische Aspekte einer effektiven Kontrolle bzw. Überwachung des Dienstleisters dar. Jedoch können insbesondere für kleinere Institute verhältnismässig hohe Ressourcenaufwendungen bei der Umsetzung dieser Randziffer entstehen. Bei Banken des Kleinbankenregimes kann daher die Adressierung dieser Anforderungen auf Basis einer regelmässigen Berichterstattung durch eine unabhängige Revisionsstelle und unter Berücksichtigung von Rz 27 erfolgen. Diese Berichterstattung muss eine Beurteilung über die mit der Auslagerung verbundenen, wesentlichen Risiken sowie die Kontrollaktivitäten des Dienstleisters ermöglichen. Diese Berichterstattung kann beispielsweise als Bestandteil der Basisprüfung der unabhängigen Revisionsstelle des Dienstleisters oder im Rahmen einer ISAE-Berichterstattung erfolgen.

### **8.1.4 Allgemeine Anpassung der Regelung hinsichtlich Unterkordanten (Rz 18, 18.1, 33)**

Zusätzlich zu den vorhergehenden Anpassungen des FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“ im Rahmen des Kleinbankenregimes wurde die Gelegenheit genutzt, eine weitere Anpassung dieses Rundschreibens vorzunehmen. Diese Anpassung wird folgend erläutert und betrifft sämtliche Adressaten des vorgenannten Rundschreibens.

Am 1. April 2018 ist das revidierte FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“ in Kraft getreten. Die FINMA richtete das Rundschreiben bei dieser Gelegenheit konsequent prinzipienbasiert und technologieneutral aus. Damit können Institute die Anforderungen an Auslagerungen so umsetzen, dass ihren spezifischen Geschäftsmodellen und Risiken Rechnung getragen wird. Im Zusammenhang mit Gesuchbewilligungen im Bereich *Cloud Computing* sowie dem Austausch mit Branchenverbänden zu diesem Thema

wurde festgestellt, dass gewisse Unklarheiten bei der Umsetzung dieser Anforderungen bestehen. In der Praxis ist die gemäss Rz 33 verlangte, vorgängige Genehmigung von wesentlichen Unterakkordanten durch Beaufichtigte nur schwer durchsetzbar. Die *Cloud*-Anbieter sind mit einer Vielzahl an Dienstleistungsnehmern und (wesentlichen) Unterakkordanten konfrontiert. Die Blockierung eines Bezugs bzw. Wechsels eines wesentlichen Unterakkordanten durch einen einzelnen Dienstleistungsnehmer scheint nicht praktikabel zu sein. D.h., es sind Lösungen gefordert, die sowohl den Beaufichtigten ein effektives Überwachungsinstrument als auch den *Cloud*-Anbietern eine effiziente Handhabung dieser Anforderung ermöglichen. Die FINMA passt aufgrund dessen diese Bestimmung an, um ihre Erwartungen weiter zu konkretisieren.

Der Bestimmung liegt das Prinzip zugrunde, dass auch bei Auslagerungen die Verantwortung und Kontrolle beim auslagernden Institut verbleiben muss. Dies gilt es in besonderem Masse sicherzustellen, wenn der Outsourcing-Partner zur Erfüllung wesentlicher vertraglicher Pflichten Dritte (Unterakkordanten) beizieht oder es zu einem Wechsel bestehender Unterakkordanten kommt. Anstelle eines vorgängigen Genehmigungsvorbehalts sieht der Anhörungsentwurf neu als Mindestanforderung vor, dass eine Vorabinformation der auslagernden Beaufichtigten über den Bezug oder Wechsel von Unterakkordanten verlangt wird, sofern diese wesentliche Funktionen erbringen. Das auslagernde Institut soll gestützt darauf eine Risikobewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen vornehmen können, bevor es zur tatsächlichen Änderung kommt. Sollte das Institut zum Schluss kommen, dass ein Ausstieg aus Risikosicht unumgänglich ist, muss ein solcher auch tatsächlich möglich sein, etwa indem der Dienstleister sich vorab vertraglich verpflichtet, die Dienstleistungen so lange nach bisherigem Modus zu erbringen, bis das Outsourcing zurückgeführt oder auf einen anderen Anbieter übertragen worden ist.

Den Instituten bleibt es im Rahmen der Privatautonomie selbstverständlich weiterhin gestattet, die Auslagerungsverträge so zu redigieren, dass eine vorgängige Zustimmung erforderlich ist.

Es ist somit unumgänglich, dass sich auslagernde Institute bereits im Vorfeld eines Outsourcings mit möglichen Risiken im Zusammenhang mit Unterakkordanten beschäftigen. Dies wird in Rz 18–18.1 des Anhörungsentwurfs neu explizit festgehalten.

## 8.2 FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“

Im Rahmen des Kleinbankenregimes werden die qualitativen Anforderungen an den Umgang mit elektronischen Kundendaten gemäss dem folgenden Kapitel präzisiert.

### **8.2.1 Umgang mit elektronischen Kundendaten (Rz 2.1 Anhang 3)**

Die Grundsätze zum Umgang mit elektronischen Kundendaten, und insbesondere der Einhaltung der Vertraulichkeit von Kundendaten, werden in Anhang 3 in Rz 3 festgehalten. Die nach dieser Randziffer folgenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen Präzisierungen der vorgenannten Rz 3. Kleinbanken können sich im Zusammenhang mit dem Umgang mit elektronischen Kundendaten auf die Grundprinzipien (systematische Identifikation, Begrenzung und Überwachung durch das Oberleitungsorgan)<sup>6</sup> beschränken, was eine flexiblere, proportionale Umsetzung der Vorgaben des Rundschreibens ermöglicht.

### **8.2.2 Qualitative Anforderungen an den Umgang mit operationellen Risiken (Rz 122)**

Nebst der vorgenannten Anpassung für das Kleinbankenregime wird die Gelegenheit genutzt, redaktionelle Änderungen an den qualitativen Anforderungen im Umgang mit operationellen Risiken vorzunehmen. Diese sind für sämtliche Adressaten des FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ anwendbar und werden folgend sowie unter Kapitel 8.2.3 erläutert.

Die Klassifizierung der Risiken kann nach dem Verständnis der FINMA sowohl auf qualitativer wie quantitativer Basis erfolgen. Um dies klarzustellen und - wo sachgerecht - auch eine rein qualitative Basis zuzulassen, wird dieser Aspekt im Rundschreiben explizit festgehalten.

Bei der Klassifizierung der operationellen Risiken gemäss Rz 122 wird präzisiert, dass diese weiterhin sowohl auf Basis einer qualitativen als auch quantitativen Grundlage erfolgen kann. Zusätzlich wird auf den Hinweis verzichtet, dass die Beurteilung typischerweise entlang den Dimensionen „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „Schadensausmass“ erfolgt.

### **8.2.3 Risikomanagement-Konzepte (Rz 135, 135.6)**

Aus den Erfahrungen in der Aufsicht konnte die FINMA feststellen, dass der Begriff „Konzept“ von Banken (und Prüfgesellschaften) streng dahingehend ausgelegt werden kann, dass ein Konzept in jedem Fall ein eigenständiges Dokument sein muss und eine separate Berichterstattung an die Geschäftsleitung impliziert. Das war nie das Verständnis der FINMA. Das Ziel der Bestimmung ist, den Umgang mit Risiken aus Sicht Technologieinfrastruktur bzw. Cyber-Kriminalität auf Stufe Geschäftsleitung festzulegen und zu dokumentieren. In welchem Rahmen das die Bank tut, soll dieser überlassen bleiben. Inhaltlich soll auf die Festlegung des Umgangs mit den Risiken und einer entsprechenden Dokumentation fokussiert werden. Dieser Ansatz soll

---

<sup>6</sup> RS 08/21 „Operationelle Risiken Banken“ Anhang 3, Rz 3.

auch im FINMA-RS 17/1 „*Corporate Governance* – Banken“ Anwendung finden (s.u. Ziff. 8.3.1).

### 8.3 FINMA-RS 17/1 „*Corporate Governance* – Banken“

Das im Jahre 2017 in Kraft getretene Rundschreiben zur *Corporate Governance* bei Banken und Effektenhändlern räumt dem Proportionalitätsgedanken bereits einen hohen Stellenwert ein. Mit Gültigkeit für sämtliche Institute, orientieren sich die Anforderungen an der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil im konkreten Fall. Die vorliegenden Anpassungen gehen noch einen Schritt weiter, indem Kleinbanken gezielt weitere Erleichterungen zugestanden werden.

#### 8.3.1 **Geschäftsstrategie, Risikopolitik und Risikomanagement (Rz 10, 52–54)**

Aus den für das IT-Risikomanagement-Konzept (s.o. Ziff. 8.2.3) dargelegten Gründen, sollen auch die Anforderungen an die Pflicht zur Dokumentation der Risikopolitik und der Grundzüge eines institutsweiten Risikomanagements klargestellt werden. So soll auf den Begriff des Rahmenkonzepts verzichtet werden, um mehr Gestaltungsfreiheit in der Umsetzung und der Wahl des geeigneten Gefässes zu gewähren.

Das Oberleitungsorgan bleibt oberster Wächter der Risiken des Instituts. Es verabschiedet und dokumentiert die Risikopolitik sowie die Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements. Die Banken erhalten aber neu mehr Spielraum bei der Wahl des geeigneten Gefässes. So können die Institute anstelle eines Rahmenkonzepts zum institutsweiten Risikomanagement auch auf bestehende Weisungen und anderweitige Dokumente zurückgreifen (Rz 10). Beim Regelungsgehalt differenziert das Rundschreiben neu nach Kategorien, indem es Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 nur prinzipienbasierte Vorgaben macht (Rz 52 ff.).

#### 8.3.2 **Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle (Rz 69, 72)**

Bestandteil der Risikokontrolle ist auch die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen. Kleinbanken brauchen nicht zwingend sophisticated Stresstests durchzuführen, sondern können sich mit geeigneten Szenarioanalysen begnügen (Rz 69).

Teil der angemessenen Risikokontrolle ist auch die Ausarbeitung und der Betrieb von adäquaten Risikoüberwachungssystemen, die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikoanalyse und –bewertung sowie die Überwachung von Systemen für die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Auch diese Vorschrift ist proportional anzuwenden.

Kleinbanken können bei der Validierung von Daten, Modellen und Parametern eine vereinfachte Umsetzung wählen. Auch können auf der Grundlage des FINMA-Rundschreibens zum Outsourcing Risikomanagement- und -Kontrolltätigkeiten weitgehend ausgelagert werden (Rz 72 bzw. Rz 9 FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“).

### **8.3.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten interne Revision (Rz 92)**

Die interne Revision hat periodisch eine umfassende Risikobeurteilung der wesentlichen Risikokategorien des Instituts durchzuführen. Die Frequenz der Risikobeurteilung kann bei Banken im Kleinbankenregime auf zwei Jahre beschränkt werden, sofern sich das Risikoprofil des Instituts nicht wesentlich verändert hat (Rz 92).

## **8.4 FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“**

### **8.4.1 Beschränkung auf *Key Metrics* für Kleinbanken (Rz 8.1)**

Bereits im Pilotbetrieb des Kleinbankenregimes werden den Teilnehmern Erleichterungen bei der Offenlegung gewährt. So müssen die Pilotteilnehmer gemäss Termsheet nur die Tabelle mit den sogenannten *Key Metrics* in reduzierter Form offenlegen.

Für das permanente Kleinbankenregime werden die Erleichterungen betreffend der reduzierten Offenlegung in Rz 8.1 festgehalten. Eine entsprechende Tabelle mit den reduzierten Vorgaben zur Offenlegung wird neu in den Anhang 2 aufgenommen (vgl. Tabelle KM1, Abschnitt d).

### **8.4.2 Weitere Anpassungen und redaktionelle Bereinigungen ausserhalb des Kleinbankenregimes**

Neben den Anpassungen des Rundschreibens im Zusammenhang mit dem Kleinbankenregime wird die Revision genutzt, kleinere allgemeine Anpassungen aufgrund der vom Bundesrat am 21. November 2018 beschlossenen Änderungen der ERV, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat, vorzunehmen. Dies betrifft die Offenlegung für systemrelevante Banken (Anhang 3 sowie Aufhebung der Rz 14.5 und des zugehörigen Anhangs 4).

Ferner wurden nicht mehr relevante Übergangsbestimmungen (Rz 57–60) aufgehoben bzw. präzisiert (Rz 61) und weitere Präzisierungen in den Tabellen vorgenommen (Anhang 1, OV1, LIQ1, LR2, IRRBBA1). Da die nach Rz 28 geltende Publikationshäufigkeit jeder Tabelle präzise pro Bankkategorie in Anhang 1 definiert wird, wurde auf die generischere Angabe der Häufigkeit bei jeder Tabelle in Anhang 2 verzichtet, auch um Unklarheiten zu beseitigen.



Die Anpassungen und Präzisierungen in der Offenlegung treten per 1. Januar 2020 in Kraft (anwendbar auf die Offenlegung per Stichtag 31.12.2019). Für vorgängige Offenlegungstichtage können sie von den Beaufsichtigten bereits zur Orientierung verwendet werden, um insbesondere die ab 1. Januar 2019 geltenden neuen ERV-Bestimmungen in der Offenlegung zu reflektieren.

## 8.5 FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ und 19/1 „Risikoverteilung – Banken“

Gemäss Art. 148/E-ERV können Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 – und damit ebenfalls die Institute des Kleinbankenregimes – sowie, falls entsprechende De-Minimis-Kriterien erfüllt sind, auch Institute der Kategorie 3 statt des SA-CCR auch den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode anwenden. Dies begründet die Anpassungen in Rz 32–33 und Anhang 4 des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ sowie die Anpassungen in Rz 35 des FINMA-RS 19/1 „Risikoverteilung – Banken“.

## 8.6 Übersicht der geplanten Anpassungen

Die untenstehende Tabelle fasst die Änderungen zusammen und weist aus, auf welche Institute bzw. Bankenkategorien die geplanten Anpassungen Anwendung finden.

| <b>Anpassungen Rundschreiben</b>  | Kleinbanken | Banken Kat. 4 und 5 | Übrige Banken | Institute Art. 1b BankG |
|---|-------------|---------------------|---------------|-------------------------|
| <b>FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“<sup>**</sup></b>        |             |                     |               |                         |
| Proportionalitätsprinzip (Rz 6.1)   | •           | •                   | •             | •                       |
| Auswahl des Dienstleisters (Rz 16-18.1, 36.1, 36.2)                             | •           |                     |               | •                       |
| Kontrolle bzw. Überwachung des Dienstleisters (Rz 20, 36.3)                     | •           |                     |               | •                       |
| Allgemeine Anpassung der Regelung hinsichtlich Unterkordanten (Rz 18, 18.1, 33) | •           | •                   | •             | •                       |
| <b>FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“</b>                          |             |                     |               |                         |
| Umgang mit elektronischen Kundendaten (Anhang 3, Rz 2.1)                        | •           |                     |               | •                       |

| <b>Anpassungen Rundschreiben</b>   | Kleinbanken | Banken Kat. 4 und 5 | Übrige Banken | Institute Art. 1b BankG |
|--|-------------|---------------------|---------------|-------------------------|
| Qualitative Anforderungen an den Umgang mit operativen Risiken (Rz 122)  | •           | •                   | •             | •                       |
| Risikomanagement-Konzepte (Rz 135, 135.6)  | •           | •                   | •             | •                       |
| <b>FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“</b>   |             |                     |               |                         |
| Geschäftsstrategie, Risikopolitik und Risikomanagement (Rz 10, 52, 53)   | •           | •                   | •             |                         |
| Geschäftsstrategie, Risikopolitik und Risikomanagement (Rz 54)   | •           | •                   |               |                         |
| Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle (Rz 69, 72)  | •           |                     |               |                         |
| Aufgaben und Verantwortlichkeiten interne Revision (Rz 92)   | •           |                     |               |                         |
| <b>FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“</b>  |             |                     |               |                         |
| Beschränkung auf <i>Key Metrics</i> für Kleinbanken (Rz 8.1)   | •           |                     |               |                         |
| Weitere Anpassungen und redaktionelle Bereinigungen (vgl. Kap. 8.4.2)  |             | •                   | •             |                         |
| <b>FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ (Rz 32–33 und Anhang 4) und 19/1 „Risikoverteilung – Banken“ (Rz 35)</b> |             |                     |               |                         |
| Vereinfachter SA-CCR oder Marktwertmethode (vgl. Kap. 8.5)   | •           | •                   | •**           |                         |

\* Anpassungen finden auch auf Versicherungsunternehmen Anwendung.

\*\* Falls entsprechende De-Minimis-Kriterien erfüllt sind, auch Institute der Kategorie 3.

## 9 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einzelner Handlungsoptionen

Vorab wird auf die Wirkungsanalyse des SIF zu den Auswirkungen der ERV-Anpassungen verwiesen. Diese enthält auch gewisse Aussagen zu den Anpassungen der FINMA-Rundschreiben.<sup>7</sup>

Mit den vorgesehenen Befreiungen und Erleichterungen im quantitativen und qualitativen Bereich sollten die Institute des Kleinbankenregimes direkte und indirekte Kosten bzw. Opportunitätskosten einsparen können. Gewisse künftige Regulierungsanpassungen müssen die Institute nicht mehr umsetzen. Dies sollte damit vor allem längerfristig zu substantziellen Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen führen. Die geplanten Erleichterungen und Befreiungen sind nicht statisch – also hier und heute – zu bewerten, sondern über eine längere Zeit.

Über das Kleinbankenregime hinaus können Banken und Effektenhändler der Aufsichtskategorien 4 und 5 zudem von den Änderungen im Prüfwesen profitieren, so zum Beispiel von einer reduzierten Prüfkadenz, was weitere Kosteneinsparungen bewirken sollte.

### 9.1 Risikogewichtete Aktiven (Art. 41–94 ERV), Risikoverteilungsvorschriften (Art. 57 ERV) und *Leverage Ratio*

Betreffend die geplanten Befreiungen und Erleichterungen für das permanente Kleinbankenregime wird betreffend Verzicht auf die Berechnung von risikogewichteten Aktiven und vereinfachte Berechnung der *Leverage Ratio* wie erwähnt, auf die Regulierungsfolgeabschätzung des sich parallel in der Vernehmlassung befindlichen ERV-Entwurfs verwiesen. Die Möglichkeit, die Marktwertmethode für Derivate bei den Risikoverteilungsvorschriften weiterzuwenden, stellt eine Vereinfachung für die Institute dar. Namentlich entfallen hierdurch Umsetzungskosten zur Implementierung des SA-CCR oder dessen vereinfachter Version.

### 9.2 *Net Stable Funding Ratio* (NSFR)

Die Institute des Kleinbankenregimes können auf die Berechnung der NSFR vollständig verzichten. Dadurch sollen fachliche Ressourcen eingespart werden können. Weiter wird davon ausgegangen, dass jährlich Lizenzkosten für den Betrieb der betreffenden IT-Systeme sowie Revisionskosten wegfallen werden.

---

<sup>7</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen

### 9.3 Kapital- und Liquiditätsplanung (Rz 34–41 FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“, FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“)

Die Kapitalplanung hat nur für die vereinfachte *Leverage Ratio* zu erfolgen. Zudem werden die Anforderungen an die Liquiditätsplanung reduziert. Die Planungstiefe entspricht der Grösse des Instituts und orientiert sich an der Struktur des Geschäftsplans. Die geplanten Erleichterungen führen zur Einsparung von fachlichen Ressourcen.

### 9.4 Offenlegung (FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“)

Mit der substantiellen Reduktion der Offenlegungspflichten werden deutliche Kosteneinsparungen erwartet. Es können insbesondere fachliche Ressourcen eingespart sowie Lizenzkosten für entsprechende IT-Produkte entfallen. Es ist ferner davon auszugehen, dass dadurch auch Opportunitätskosten reduziert werden.

### 9.5 FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“

Die Auslagerung von Funktionen erlaubt Kleinbanken, sich auf ihre Kernkompetenzen zu fokussieren. Die ausgelagerte Funktion ist zwar in das interne Kontrollsystem zu integrieren, die geplante Erleichterung sieht jedoch vor, dass sich die Banken des Kleinbankenregimes noch stärker auf die unabhängige Revisionsstelle des Dienstleisters abstützen können. Dadurch werden Kontrollaktivitäten verringert und Prüfaufwände der eigenen Prüfungsgesellschaft reduziert. Bei der Bank selber sind ressourcenschonendere, schlankere interne Prozesse zu erwarten, die weiter zur Reduktion von Kosten führen.

### 9.6 FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“

Die Präzisierung in Rz 122, dass die Klassifizierung der operationellen Risiken sowohl auf Basis einer qualitativen wie quantitativen Beurteilung erfolgen kann, eröffnet diverse Differenzierungsmöglichkeiten. Die Erleichterung kann Prozesse vereinfachen. Auch können fachliche Ressourcen eingespart werden.

Ressourcen, welche zur Erstellung und Aktualisierung des IT-Risikomanagement-Konzepts und des Risikomanagement-Konzepts für den Umgang mit Cyber-Risiken benötigt wurden, können teilweise eingespart oder anderweitig eingesetzt werden. Ferner werden durch die Verschlankung von internen Prozessen weitere Ressourcenfreisetzungen erwartet.

Mit einer proportionalen und differenzierteren Anwendung des Pflichtenhefts im Umgang mit elektronischen Kundendaten wird eine flexiblere, einzelfallgerechte und den konkreten Risiken angepasste Umsetzung ermöglicht. Insgesamt sind damit Kosteneinsparungen auf operationeller und personeller Ebene zu erwarten.

## 9.7 FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“

Ressourcen, welche zur Erstellung und Aktualisierung des Rahmenkonzepts benötigt wurden, können künftig teilweise eingespart oder anderweitig eingesetzt werden.

Mit der proportionalen Ausgestaltung der Pflicht zur Durchführung von Stresstests und der Möglichkeit einer Beschränkung auf Szenarioanalysen, können Ressourcen (insb. in Bezug auf IT-Systeme und Personal) geschont werden.

Institute des Kleinbankenregimes können unter gewissen Umständen die Risikobeurteilung durch die interne Revision nur alle zwei Jahre (anstatt jährlich) durchführen lassen. Mit der Anpassung werden Einsparungen bei den Aufwendungen für die Risikobeurteilung erwartet. Weiter ist eine Reduktion der Opportunitätskosten für die damit verbundenen Ressourcen zu erwarten.

## 9.8 Zusammenfassung

Es wird erwartet, dass die vorgeschlagenen Erleichterungen in den FINMA-Rundschreiben insbesondere zu Einsparungen bei der operationellen Umsetzung der Rundschreiben führen. Die Einsparungen dürften sich hauptsächlich in Form von ressourcenschonenderen, schlankeren internen Prozessen, geringeren Kosten für externe Beratungsleistungen, reduzierten Revisionskosten und im IT-Bereich (z.B. Lizenzgebühren) materialisieren. Damit einhergehend ist auch von einer Reduktion der Opportunitätskosten (z.B. für interne Prozesse) auszugehen. Weiter ist davon auszugehen, dass die vereinfachten Prozesse und Strukturen auch die Kosten im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Prüfung durch die Prüfgesellschaften verringern werden.

In Kombination mit der stärkeren Risikoorientierung des Prüfwesens wird für die Banken im künftigen Kleinbankenregime insgesamt eine spürbare Erleichterung erwartet.

## 10 Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die FINMA diskutierte überdies mögliche Erleichterungen beim FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“ mit der SBVg. Der Vorschlag der FINMA wäre, für die für das Kleinbankenregime qualifizierenden Institute mit unwesentlichem Zinsengeschäft eine zusätzliche, zu den bereits bestehenden Erleichterungen im Rahmen der revidierten Zinsrisikomeldung, einzuführen: Für das Kleinbankenregime qualifizierende Banken, deren Anteil des Netto-Erfolgs aus dem Zinsengeschäft weniger als ein Drittel der ordentlichen Erfolgsgrössen beträgt, werden von der granularen Simulation und Meldung der Zinserträge und Zinsaufwendungen pro Kategorie I bis V für die Szenarien Basisszenario, Parallelverschiebung nach oben und Parallelverschiebung nach unten sowie für alle Währungen befreit. Die Zeilen 53 bis 130 des Erhebungsformulars Zinsrisikomeldung müssten der SNB nicht gemeldet werden. Ein zusätzlicher Verzicht auf die Zeilen 50 bis 52 hätte zur Folge, dass keine Daten betreffend Ertragssimulationen mehr zur Verfügung stehen würden, was für die FINMA nicht gangbar ist. Für eine vollständige Befreiung vom RS 19/2 bei Nicht-Erreichen des Netto-Erfolgs-Schwellenwerts kann die FINMA aus Risikoüberlegungen und vor dem Hintergrund ihres gesetzlichen Mandats keine Hand bieten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Zinsrisiken nur unwesentlich sein können, wenn folgende Aspekte kumulativ auftreten: keine Fristentransformation; kein Fremdwährungsgeschäft; keine Ertragsrisiken und wenn es auf der Aktiv- und Passivseite keine Produkte mit automatischen oder verhaltensabhängigen Optionen gibt.

Die FINMA lädt die Anhörungsteilnehmer ein, in ihrer Antwort den oben dargestellten Vorschlag zu beurteilen, insb. mit Blick auf die Frage möglicher Kostenersparnisse.

## 11 Risiken und Unsicherheiten

Die geplanten Anpassungen bei den diversen FINMA-Rundschreiben können nur vollzogen werden, wenn die Anpassung der ERV per 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Durch die noch stärker risikobasierte Aufsicht und die weniger enge Überwachung der Institute im Kleinbankenregime, wird die Vorlaufzeit für Eingriffe der Aufsicht weiter verkürzt. Entsprechend steigt das Risiko, dass nicht mehr alle Aufsichtsmaßnahmen (wie z.B. eine Sanierung) erfolgreich eingesetzt werden können. Dieses erhöhte Risiko wird durch die höheren Kapital- und Liquiditätsanforderungen reduziert.

## 12 Weiteres Vorgehen

Nach Durchführung der drei Monate dauernden Anhörung (parallel zur Vernehmlassung der ERV) werden die Ergebnisse im 3. Quartal 2019 ausgewertet. Anschliessend sollen die angepassten Rundschreiben zeitnah verabschiedet und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Bis zur Einführung des neuen Eigenmittelnachweises für die Institute des Kleinbankenregimes ist weiterhin der bestehende Eigenmittelnachweis einzureichen (wie während der Pilotphase).